

Brandschutzordnung Teil B
nach DIN 14096-3:2000:1

HS TIMBER PRODUCTIONS GmbH
HS TIMBER SERVICES GmbH
Kodersdorf

Stand: Mai/2021

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt räumlich für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen der HS TIMBER PRODUCTIONS und HS TIMBER SERVICES, Kodersdorf, Industriestraße.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung gilt personell für alle Personen, die sich regelmäßig auf dem Gelände aufhalten (Mitarbeiter HS TIMBER sowie Mitarbeiter von Servicepartnern).

Personen, die sich vorübergehend auf dem Gelände (Gäste, Besucher, Mitarbeiter von Servicepartnern, Lieferanten und Servicepersonal) haben den Anweisungen Folge zu leisten.

Die Geschäftsleitung ist für die Verteilung der vollständigen Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter verantwortlich. Für die Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter, einschl. der fest gebundenen Servicepartner und gewerblichen Mieter sind die Gewerke- und Schichtleiter vor Ort zuständig. Es erfolgt jährlich eine Unterweisung des o. g. Personenkreises. Unterweisungen/ Schulungen über den Inhalt der Brandschutzordnung hinaus, erfolgen durch Brandschutzbeauftragten.

Für die Unterweisung der im Rahmen der Bauarbeiten gebundenen Fremdfirmen ist die Bauleitung/ Projektleitung verantwortlich. Diese Brandschutzordnung wird dem Bauleiter mit Bestätigungsnachweis bei Baubeginn/ Auftragserteilung übergeben. Der schriftliche Nachweis der Einweisung der Firmen ist vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Dies gilt auch für Servicepartner!

Besondere Aufgaben im Brandschutz

a) Brandverhütung

Als Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz sind für das Objekt verantwortlich:

s. Anlage 1, Tabelle 1 und 2

b) Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Alle Beschäftigten und gewerblichen Mieter sowie Mitarbeiter von Servicepartnern sind verpflichtet, entsprechend durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Die Mitarbeiter der im Rahmen der Bauarbeiten gebundenen Servicepartner sind durch die Bauleitung zu unterweisen. Die erfolgte Unterweisung ist dem Brandschutzbeauftragten vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeiten schriftlich als Nachweis zu übergeben. Auf die Einhaltung der Brandschutzordnung und einen dementsprechenden sorgsamen Umgang während ihrer Arbeiten ist hinzuweisen und zu belehren.

Alle sind mit dem Teil A und B dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Brandschutzordnung DIN 14096–B

Vor dem Verlassen von Räumlichkeiten nach Arbeitsschluss ist zu prüfen, dass

- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- die leicht brennbaren Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen sind.

Rauchverbot

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Raucherinseln gestattet. Asche sowie Zigarettenreste sind nur in ausschließlich dafür bereitgestellte nichtbrennbare Behälter zu entsorgen. Brennende Zigarren, Zigaretten, Pfeifenglut oder Asche dürfen nicht in der Nähe brennbarer Materialien abgelegt, weggeworfen oder ausgeschüttet werden.

Streichhölzer und Tabakreste dürfen nicht achtlos weggeworfen werden, sondern sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

Brandschutzeinrichtungen

Alle Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, automatische Löschanlagen sowie Wandhydrantensysteme) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem Gewerk- Schichtleiter zu melden, damit der Mangel umgehend beseitigt werden kann.

Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie Schilder der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Das Abstellen von Gegenständen in Treppenhäusern, auf Verkehrs- und Rettungswegen ist unzulässig. Stolpergefahren sind zu beseitigen.

Der freie Zugang zu den Saugstellen an den Löschteichen, Standorte für Geräte der Brandbekämpfung (Schränke für Schläuche und Standrohr etc.) sowie der Standort der Unterflurhydranten ist ständig zu gewährleisten.

Leicht entzündliche Stoffe

Brennbare Stoffe (Farben, Verdünnungen, Reinigungsmittel, Spraydosen und sonstige Betriebsmittel) sind nur in den Mengen am Arbeitsplatz vorzuhalten, die für die jeweilige Arbeitsaufgabe unbedingt notwendig ist.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten! Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oder Chemikalien in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen und Fluren ist untersagt. In Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Gefahrgutschränken und nicht in der Nähe von Heißarbeitsplätzen oder Heizeinrichtungen aufbewahrt werden.

In Anlagen, die dem Explosionsschutz unterliegen, sind von allen Mitarbeitern und Fremdfirmen die Festlegungen des Explosionsschutzdokumentes einzuhalten.

ACHTUNG!!!
ES GIBT STOFFE, DIE ZUR SELBSTENTZÜNDUNG NEIGEN
BZW. MIT ANDEREN STOFFEN REAGIEREN

Beim Transport bzw. bei der Lagerung von unter Druck stehenden Gegenständen sind unbedingt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Elektrogeräte

Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und **vor der Erstinbetriebnahme** sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Schäden an elektrischen Einrichtungen (Kabel, Schalter, Funkenbildung, Schmorgeruch) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem Gewerk- Schichtleiter zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Schäden dürfen nur zuständige Elektrofachkräfte beseitigen.

Der Betrieb privater Elektrogeräte ist nicht gestattet.

Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß den Hinweisen der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.

In Mikrowellengeräten dürfen nur Dinge erwärmt werden, die ausdrücklich geeignet sind.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten im Zusammenhang mit Reparatur-, Montage- und Demontearbeiten als Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Löten bzw. Auftauen außerhalb von Werkstattbereichen sowie Dacharbeiten mit offener Flamme, Heißkleben und Abflämmen sind häufige Brandursache.

Heißarbeiten dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung des Gewerk- Schichtleiter durchgeführt werden. Die Prozessbeschreibung PRO-IH-002_Heissarbeiten_v1.04 ist zu beachten.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung (Freigabeschein Heißarbeiten) ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug, Spritzer und dergleichen sind zu beachten (s. Anlage Brandschutzordnung Teil C).

Zur Vermeidung von Fehlalarm sind die Rauchmeldelinien, in denen Feuerarbeiten oder Arbeiten mit erhöhtem Aufkommen von Feinstaub ausgeführt werden nur durch dafür berechnigte Personen auszuschalten. Die Rauchmelder sind mittels Staubschutzkappen vor Verschmutzung zu schützen.

Brandschutzordnung DIN 14096–B

Nach Beendigung der Arbeiten sind diese beim Gewerk-, Schichtleiter abzumelden. Die Staubschutzkappen sind vollzählig abzugeben.

Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, wie fest eingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Im **Freigabeschein** zur Durchführung von Heißenarbeiten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dazu gehören:

- Benennung einer Aufsichtsperson
- Bereitstellung und Dauer der Brandwache
- Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, z.B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile
- Angabe der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit.

Bei Heißenarbeiten ist vor Ort ein Löschgerät mit einem Löschvermögen von 6 Löschmitteleinheiten (LE) vorzuhalten.

Neben dem Schweißer und seinen Helfern muss **während der Heißenarbeiten** zusätzlich ausreichendes Personal – mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person – als *Brandposten* mit geeigneten Löschgeräten, wie Feuerlöscher an der Arbeitsstelle zur Verfügung stehen. **Nach Durchführung** derartiger Arbeiten ist die *Brandwache* aufrecht zu erhalten. Das Überwachen dieser Maßnahme ist durch den Gewerk-, Schichtleiter auf dem Freigabeschein zu bestätigen.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (Nachbarräume sowie Räume über und unter der Arbeitsstelle) sind von der Brandwache

- während der Arbeit und
- mind. 120 Minuten wiederholt nach Beendigung der Arbeit

sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu überprüfen.

Kann die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren, wie Schrauben, Flanschen, Bohren, Sägen anzuwenden.

Weitere Hinweise sind dem Anhang „Auszug aus dem Brandschutzleitfaden des Bundes - Feuergefährliche Arbeiten“ aufgeführt (als Anhang in der Brandschutzordnung Teil C zu entnehmen).

Ordnung und Sauberkeit

Abfälle und Späne, insbesondere in den Arbeitsräumen und Werkstätten, sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden. In Umkleieräumen ist die Ansammlung brennbarer Stoffe untersagt.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle nicht zwingend zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Vorhandene Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Beim Lagern/ Abstellen von brennbaren Materialien/ Fahrzeugen (auch Flurförderzeuge)/ Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden müssen nachfolgende Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden:

Brennbare Materialien (Abfälle in Behälter) zu Gebäude

- 2,5 m Hobelwerk
- 10,0 m Sägewerk

Paketstapel zu Gebäude

- 2,5 m Hobelwerk
- 10,0 m Sägewerk

Fahrzeuge zu Gebäude/ Haufwerk

- 2,5 m Hobelwerk
- 2,5 m Sägewerk
- 2,5 m Holzstapel
- 2,5 m Hackschnitzelhaufwerk

c) Brand- und Rauchausbreitung

Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen, wenn keine zugelassene Offenhaltung vorhanden ist. Dementsprechend ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd zu vermeiden.

Beim Verlassen der jeweiligen Räumlichkeiten ist durch den letzten Nutzer auch die jeweilige Zimmertür zu schließen jedoch nicht zu verschließen.

Rauch- bzw. Brandschutztüren in den Fluren und Treppenträumen dienen dazu, die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten und sind daher ständig geschlossen zu halten (ausgenommen Brand- und/oder Rauchschutztüren mit brandfallgesteuerten Feststelleinrichtungen).

Brandschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile, Bänder, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Bauliche Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit

dem Hersteller. Das Durchbohren des Türblattes ist unzulässig. Brandschutztüren und -tore sind einer regelmäßigen jährlichen Funktionsprüfung zu unterziehen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Keile oder Gegenstände die das selbsttätige Schließen von Rauch- und Brandschutztüren verhindern und Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Gewerk- Schichtleiter zu melden.

Rauchabzugseinrichtungen befinden sich In den Gebäuden Sägehalle, Hobelhalle, Neues Heizhaus (KWK), Pelletierung. Die Hinweise zur Betätigung Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen. Vorhandene Anlagen für die Rauch- und Wärmeabführung sind ständig funktionsbereit zu halten und nach den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und zu warten. Die Mitarbeiter sind in den Umgang mit diesen Anlagen regelmäßig einmal jährlich zu unterweisen.

d) Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen gehören Flure, Treppenträume und gekennzeichnete Verkehrswege in den Gebäuden.

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr u. ä. sind unbedingt freizuhalten.

Alle im Objekt Beschäftigten sind über den Verlauf von Rettungswegen entsprechend der Flucht- und Rettungswegpläne zu unterweisen.



Sicherheitsschilder, die den Verlauf der Rettungswege sowie Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt bzw. zugestellt sein und müssen ständig aktuell gehalten werden.

Die Flucht- und Rettungswege des jeweiligen Arbeitsbereiches (auch bei temporären Arbeiten) sind einzuprägen. Dieses gilt auch für Mitarbeiter von Servicepartnern. Diesem Personenkreis sind ausführlich die Fluchtwegesituationen einschließlich aller direkten Ausgänge aus ihrem Arbeitsbereich zu erläutern.

Verschlossene Türen, verstellte Flächen, defekte Brandschutztüren und -tore sind dem in Gewerk-Schichtleiter zu melden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände und den notwendigen Zufahrten besteht Parkverbot.

Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen unverzüglich aus diesem Bereich entfernt werden.

e) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Die Brandmeldeeinrichtungen sind Druckknopfmelder bzw. automatische Brandmelder und das Telefon.

Einige Bereiche werden durch Brandmelder automatisch überwacht. Diese sind auf eine Brandmeldeanlage (BMA) aufgeschaltet und leiten das eingehende Signal an eine ständig besetzte Stelle.

Alarmsignal: Dauerton (Sirene)

f) Feuerlöscheinrichtungen

In allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstige Anlagen befinden sich **Feuerlöscher**. Die Anzahl der Feuerlöscher und deren Löschmittel (ABC-Pulver, Schaum, CO₂-Löschgas) entsprechen der vorhandenen Brandlast und den möglichen brennbaren Materialien. Ändern sich brennbare Materialien bzw. deren Menge, ist die Anzahl und Art der vorzuhaltenden Feuerlöscher gem. ASR A2.2 anzupassen.

Desweiteren befinden sich in den Anlagen **Feuerlöschleitungen** (Wandhydrant F) für die Feuerwehr. Die Benutzung darf nur im Brandfall durch Rettungskräfte der Feuerwehr erfolgen. In Ausnahmefällen (z.B.: bei Heißenarbeiten) ist der gefüllte Wasserschlauch neben dem Arbeitsplatz erforderlich und erlaubt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Schläuche zu entleeren und der Schlauchanschlusskasten in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die gilt insbesondere im Winterhalbjahr (Frostfreiheit).

Die Niederspannungsanlagen Sägewerk werden automatisch überwacht und sind mit einer **CO₂-Löschanlage** gekoppelt. Die Auslösung (automatisch/ Handauslösung) wird der BMA übermittelt. Durch den elektr. Impuls wird eine Steuerflasche angesteuert, die wiederum die Flaschenbatterie auslöst. Dieser Vorgang kann nicht gestoppt werden. Die Löschanlage besitzt eine Verzögerung von 15 Sekunden damit Personen rechtzeitig den Gefahrenbereich verlassen können.

Die Absauganlage in der Hobelhalle, Sägehalle, Pelletierung verfügt über eine **Funkenerkennungsanlage** (GreCon). Sie dient dem Schutz der nachgelagerten Absauganlage. Bei Erkennung von Funken bzw. eines Brandes in der Rohrleitung wird eine Löschauslösung selbsttätig ausgelöst.

An den Filter der Absauganlagen (Sägewerk, Hobelwerk, Pelletierung) sowie dem Spänesilo befinden sich **Trockensteigleitungen**, die mittels Fremdeinspeisung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr befüllt werden und die Anlage fluten. Die Einspeisestellen sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.

Im Hobelwerk befindet sich eine **Wasserebel Löschanlage**. Die Auslösung erfolgt mechanisch oder durch Handauslösung. Der Standort der Auslösestelle ist zu kennzeichnen.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die in ihrem Bereich vorhandenen Standorte der Mittel zur Brandbekämpfung zu informieren. Die Standorte sind im Flucht- und Rettungsplan sowie durch Schild gekennzeichnet:

Über die dem jeweiligen Arbeitsplatz nächst gelegenen Standorte und Wirkungsweise von



Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall sind alle in dem Objekt Beschäftigten jährlich zu unterweisen.

Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung - dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt, nicht verstellt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Beschädigungen, das Fehlen oder das Benutzen von Einrichtungen, Mittel, Geräten der Brand-erkennung und -bekämpfung sowie deren Kennzeichnung Gewerke- Schichtleiter zu melden. Der Gewerke- Schichtleiter hat die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten, auch im Bereich der umgebenden Freianlagen, dürfen nicht verstellt werden

Zum Löschen von Entstehungsbränden sind folgende Löschmittel geeignet:

Brandklasse	Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste, glutbildende brennbare Stoffe z.B. Holz, Papier, Textilien, Kunststoffe	Wasser Schaum ABC-Pulver
	flüssige oder flüssig werdende Stoffe z.B. Benzin, Öle, Wachse, Verdünnung, Lösemittel, Kunststoffe	Schaum ABC-Pulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z.B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Butan	ABC-Pulver
	Speiseöle/ -fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und Geräten	Fettbrandfeuerlöscher Trockener Topfdeckel Keine Löschdecke

- Sicherheitsabstand beim Löschen elektrischer Anlagen: bis 1000 V = 1,0 Meter
- Elektr. Anlagen möglichst mit Kohlendioxid löschen
- Brennende Flüssigkeiten, Fette Wachse, Gele und Speiseöl niemals mit Wasser löschen

g) Verhalten im Brandfall

Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- Ruhe bewahren und Panik vermeiden
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit.

Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat dies unverzüglich dem Gewerke- Schichtleiter zu melden. In Abwesenheit des Gewerke-/ Schichtleiters ist der Schichtverantwortliche zu informieren.

Bei Entdeckung eines Brandes sind die in den Fluren bzw. Treppenträumen installierten nichtautomatischen Brandmelder (Druckknopfmelder) zu betätigen. Dazu muss die Scheibe eingeschlagen und der Taster gedrückt werden. Die weitere Alarmierung von Besuchern, Personal, Fremdpersonal erfolgt durch den Gewerke- Schichtleiter bzw. der Brandschutzhelfer.

Bei der Brandmeldung mittels Telefon sind die 5-W-Fragen einzuhalten:

- **WER** meldet
- **WO** brennt es
- **WAS** brennt
- **WIE VIELE** sind betroffen/verletzt
- **WARTEN** auf Rückfragen.

Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Objekt sofort zu verlassen. Sie begeben sich auf kürzestem Weg zum nächstgelegenen Sammelplatz.

Sammelplätze

Bei Auslösen eines Brandalarms sind die jeweiligen Sammelplätze unverzüglich aufzusuchen. (s. Anlage „Sammelplätze“)

- | | |
|----------------------|--|
| • Verwaltung | Mitarbeiterparkplatz |
| • Hobelwerk | Verladeplatz / Gleisanlage |
| • Trocknung | Mitarbeiterparkplatz |
| • Qualitätssicherung | wie Sammelplatz Gewerk |
| • Versand | Verladeplatz / Gleisanlage |
| • Sägewerk | Fußgängerüberweg, Höhe Zufahrt Instandhaltung, |
| • Instandhaltung | Fußgängerüberweg, Höhe Zufahrt Instandhaltung, |
| • Heizhaus/ KWK | Fußgängerüberweg Ende Fußweg |
| • Rundholzplatz | Fußgängerüberweg Ende Fußweg |
| • Pelletierung | Verladeplatz / Gleisanlage |



Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume und Anlagen sollen die Fenster und Türen geschlossen werden. Brandschutztüren, -tore sind zu schließen.

Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist am Sammelplatz zu erwarten.

Maschinen bzw. elektr. Anlagen sind durch den NOT-AUS-Schalter abzuschalten bzw. in einen sicheren Betriebszustand zu versetzen.

Vorgesetzte achten darauf, dass keine Personen zurückbleiben. Beim Verlassen der Gebäude sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Auf dem Sammelplatz ist eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Personen durchzuführen (Anmeldeliste für Servicepartner). Fehlende Personen sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr umgehend zu melden. Eine Suche hat zu unterbleiben.

Die Gebäude dürfen erst nach Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Betriebsleitung) wieder betreten werden (Vgl. Brandschutzordnung C).

Sich im Gebäude befindende Besucher werden durch die Brandschutzhelfer aus dem Objekt geleitet und entsprechend den gekennzeichneten Rettungswegen auf dem kürzesten Weg hinausgebracht.

Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in Tabelle 1 genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Vorgesetzten geben die an sie gerichteten Anweisungen an ihre Mitarbeiter weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Betreten der Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr zulässig.

Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose und ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

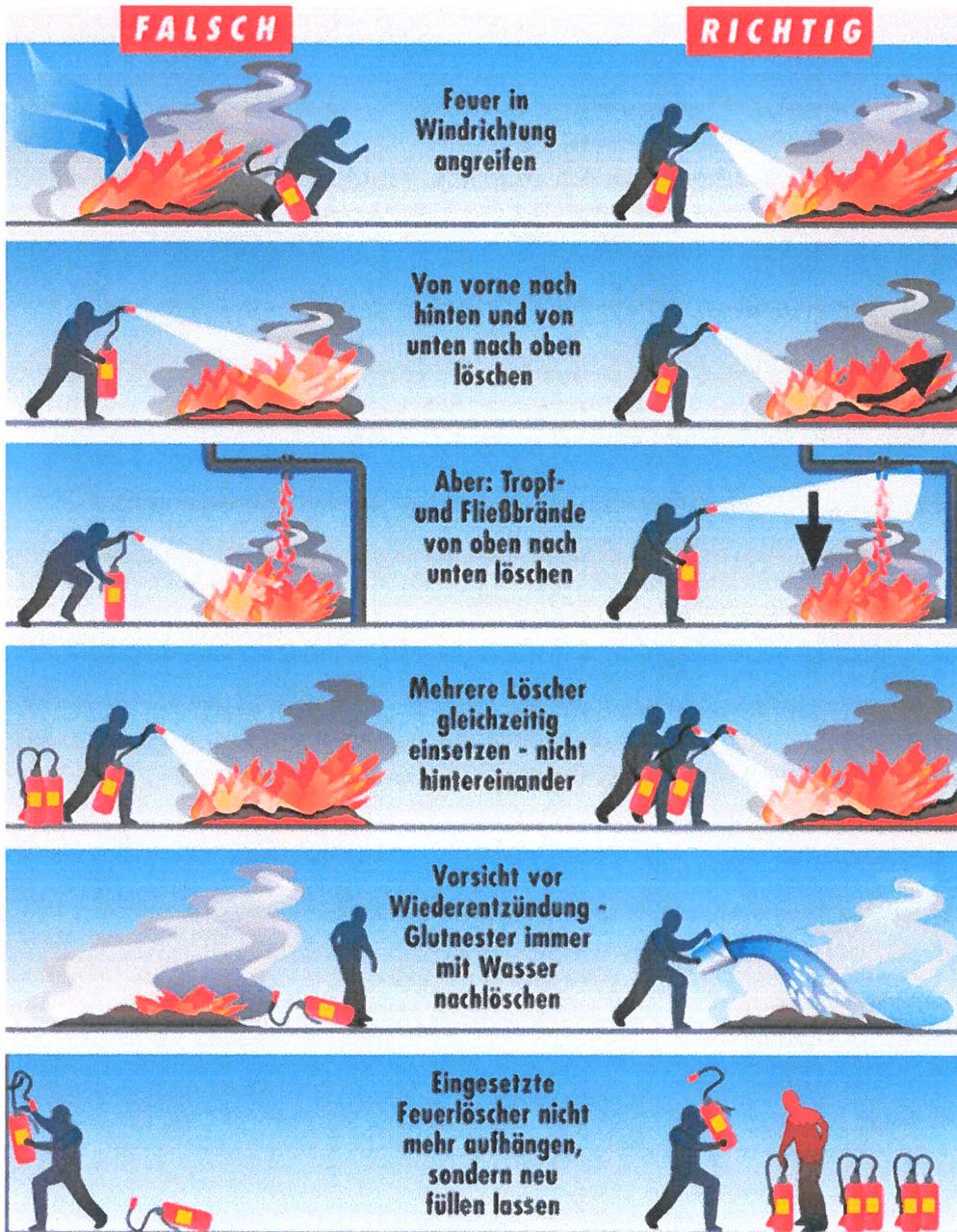
Durchführung von Löschversuchen

Entsprechen der Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.2) sind eine ausreichende Anzahl von Mitarbeiter zu Brandschutzhelfer auszubilden. Regelmäßig jedoch mindestens einmal jährlich sind die Mitarbeiter in die Handhabung von Handfeuerlöschern durch die Gewerke- Schichtleiter zu unterweisen.

Die Brandbekämpfung ist, so weit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen durchzuführen.

Für die Brandbekämpfung sind die vorhandenen Feuerlöscher zu benutzen.

Das taktische Vorgehen hat nach folgenden den Regeln zu erfolgen.



Verhalten bei nicht nutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg infolge Brandausbreitung oder Verrauchung nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen.

Bei Verrauchung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Treppenhäusern sind die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen per Hand durch Einschlagen der Scheibe und Betätigen der Taste auszulösen. Die Standorte der Notauslösekästen sind im Flucht- und Rettungswegplan sowie durch Schild gekennzeichnet.



In verrauchten Bereichen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist. Wenn möglich sollten nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

- Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit den Fingern berühren.
- Keine Salben, Puder, Gels oder Öle auf Brandwunden auflegen.
- Brandblasen nicht öffnen.
- Gesichts- und Augenverletzungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min.)
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverband-tuch anlegen
- Verletzte, die bei Bewusstsein sind, kleine Schlucke zu trinken geben.
- Verletzten keine Schmerzmittel verabreichen.
- Verletzte vor Auskühlung schützen (Rettungsdecke).
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf der Verletzten kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in stabile Seitenlage bringen.

h) Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung

Allen Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren (Erstunterweisung) und diese zu beachten haben. Vorgesetzte sollen diese Brandschutzordnung als unterstützendes Material für die wiederkehrende Unterweisung nutzen.

Diese Brandschutzordnung ist für alle Personen zur Einsicht auszulegen. Mietern und Servicepartner ist ein Exemplar zu übergeben.

Brandschutzordnung DIN 14096-B

i) Inkrafttreten

Inkraftsetzung

Die Brandschutzordnung Stand Mai/2021 wird hiermit verbindlich zum

5.5. 2021

Datum

durch die Geschäftsleitung

Herr Badeda

in Kraft gesetzt.

Anlage 1

Funktion	Name	Bemerkungen
Geschäftsführer Werkleiter HSTP	Herr Badeda Herr Kienz	Gesamtverantwortung im Brandschutz
Brandschutzbeauftragter	Herr Hartmann	Keine Aufgaben im Brandfall
Brandschutzkoordinator	Herr Kosan	Leiter Löschgruppe
Zentrale/ Wachdienst	102 oder 103	Alarmierung im Ereignisfall
Brandschutz- Evakuierungsschutz Helfer	s. Anhang	Aufgaben Brandverhütung und im Brandfall

Tabelle 1, HS TIMBER PRODUCTIONS GmbH

Funktion	Name	Bemerkungen
Geschäftsführer Werkleiter HSTS	Herr Badeda Herr Krause	Gesamtverantwortung im Brandschutz
Gewerke-, Schichtleiter	Lt. Organigramm	Aufgaben Brandverhütung und im Brandfall
Brandschutzbeauftragter	Herr Hartmann	Keine Aufgaben im Brandfall
Brandschutzkoordinator	Herr Kosan	Leiter Löschgruppe
Zentrale/ Wachdienst	102 oder 103	Alarmierung im Ereignisfall
Brandschutz- Evakuierungsschutz Helfer	s. Anhang	Aufgaben Brandverhütung und im Brandfall

Tabelle 2, HS TIMBER SERVICES GmbH

